



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 04.04.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 14

Seite 89

Inhaltsverzeichnis:

- Wahl des Landrats im Landkreis Traunstein am 29. Juni 2025;
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin im Landkreis Traunstein am 29. Juni 2025 35/25
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2025 36/25
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der NQ2-Anlage (Nitroguanidin-2-Anlage) am Standort Schalchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg –
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV 37/25
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Lkr. Traunstein, für das Haushaltsjahr 2025 38/25
-

35/25

Az.: K.20-0140-240005

**Wahl des Landrats im Landkreis Traunstein am 29. Juni 2025;
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des
Landrats/der Landrätin im Landkreis Traunstein am 29. Juni 2025**

**Der Wahlleiter für Landkreiswahlen
im Landkreis Traunstein**

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Landrats/der Landrätin im Landkreis Traunstein am
29. Juni 2025**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 29. Juni 2025, findet die Wahl des Landrats/der Landrätin statt.

Die Amtszeit der gewählten Person beginnt am Tag nach der Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Kreiswahlausschuss und endet mit dem Ende der kommenden Wahlperiode des Kreistags am 30.04.2032 (Art. 43 Abs. 1 und 2 GLKrWG).

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 8. Mai 2025 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Gebäude A, Zimmer Nr. 2.23 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Landrats/der Landrätin nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Landrats/der Landrätin nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Landrat/zur Landrätin

4.1 Für das Amt des Landrats/der Landrätin ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche(r) im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Person kann auch gewählt werden, wenn sie ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Aufstellungsversammlungen

5.1 Die sich bewerbende Person wird von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbende Person wird in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Eine Ersatzperson, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrückt, ist in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger. Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.3.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.3.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Person und ggf. einer Ersatzperson,

- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7 Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 7.2 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 7.3 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe der sich bewerbenden Personen nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 7.5 Angegeben werden können
- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.6 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt,

hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 7.7 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats /der Landrätin muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für die Ersatzperson.

- 7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats /der Landrätin muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für die Ersatzperson.

- 7.9 Zusätzlich erforderlich sind gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Mai 2025 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens 430 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in den Gemeinden und Städten oder Verwaltungsgemeinschaften aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertre-

ten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person und ggf. die Ersatzperson,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von den Gemeinden gesondert bekannt gemacht.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 8. Mai 2025 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Traunstein, 3. April 2025

Georg Wendlinger

Wahlleiter für Landkreiswahlen

36/25

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund der §§ 10, 20 und 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1**Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025**wird im **Erfolgsplan**in den Erträgen auf **1.488.100 Euro**

und

in den Aufwendungen auf **1.488.000 Euro**und im **Vermögensplan**in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.990.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßen wird auf**2.300.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.**§ 4**1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan

wird auf

245.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kienberg, 1. April 2025

Reithmeier
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 28.03.2025, Az.: K.20-940-240009, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO) genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Raiffeisenstr. 40 83361 Kienberg, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

37/25

Az.: 4.41-8240.05-250001

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der NQ2-Anlage (Nitroguanidin-2-Anlage) am Standort Schalchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/ Gemeinde Tacherting durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg – Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV**

Bekanntmachung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 31.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Zeit vom 31.01.2025 bis einschließlich 31.03.2025 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, hat das Landratsamt Traunstein entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Traunstein, 01.04.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

38/25

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Lkr. Traunstein, für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental

Lkr. Traunstein
für das Haushaltsjahr
2025

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.301.370,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 759.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Umlagen Soll - Umlagen Festsetzung

	€
a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7000	812.170,00
b) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7001	155.300,00
c) Investitionsumlage (Verbandsanlagen) U-Abschnitt 7000	430.000,00
d) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7000	0,00
e) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7001	30.000,00
f) Zinsumlage 2 (Verbandsanlagen)	0,00
g) Zinsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00
h) Tilgungsumlage 2 (Verbandsanlage)	0,00
i) Tilgungsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00

(2) Umlagen Maßstab

- a) Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagen Maßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).
- b) Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c, f und h wird der Umlagen Maßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).
- c) Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b, d, e, g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

(3) Einwohnerwerte

Einwohnerwerte für den Umlagen Maßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b:

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerwerte</i>	<i>in %</i>
Markt Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Grassau, den 01.04.2025

Gaukler Martina
2. Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 26.03.2025, Az.: K.20-940-240009, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan geprüft. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Im Erlach 8, 83224 Grassau, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats